

Gebührenkalkulation

Dient eine Einrichtung der Kommune überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen, sind Benutzungsgebühren zu erheben, sofern kein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Kommunale Benutzungsgebühren stehen dabei häufig im Spannungsfeld gebührenpolitischer Finanzziele, einer öffentlichen Auseinandersetzung um die angemessene Gebührenhöhe sowie einer rechtlich einwandfreien Kalkulation der Gebührensätze. Bei der Ermittlung der Gebühren bestehen verschiedene Ermessensspielräume, die unter Umständen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Gebührenhöhe rechtfertigen. Der Haushaltsausgleich kann unterstützt werden.

Zielsetzung

Durch die Überprüfung vorhandener Gebührenbedarfsberechnungen werden einerseits verschiedene Potentiale erkannt, die eine höhere Gebühr rechtfertigen. Andererseits geben wir Ihnen die Sicherheit, dass die Gebührensatzungen auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden.

Wir sind Referentinnen und Referenten bei verschiedenen kommunalen Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Darüber hinaus sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Autorinnen und Autoren an verschiedenen Veröffentlichungen beteiligt.

Unsere Leistungen im Einzelnen



Gebührenbedarfsberechnung und Betriebskostenabrechnung

Die Erstellung der i. d. R. jährlichen Gebührenbedarfsberechnung sowie der Betriebskostenabrechnung nach Abschluss des Kalkulationszeitraums und der Arbeiten für den Jahresabschluss der Kommune bindet erhebliche Personalressourcen. In der Regel besteht dabei eine Abhängigkeit von den Fähigkeiten und Kompetenzen einer einzelnen Mitarbeiterin oder eines einzelnen Mitarbeiters, die bzw. der neben einer fachlichen Expertise über eine hohe Kompetenz im Bereich der Kostenrechnung sowie der rechtlichen Anforderungen des kommunalen Abgabengesetzes verfügen muss.

Durch Auslagerung der Tätigkeiten lassen sich Abhängigkeiten von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduzieren und zugleich unsere Kompetenzen nutzen. Mit unseren Erfahrungen geben wir Ihnen „einen Blick von außen“ und verschaffen Ihnen zusätzliche Erkenntnisse bei der Gebührenbedarfsberechnung.



Einführung neuer Gebührentatbestände

Gebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Zur Finanzierung sind Gebührenerträge der Steuererhebung vorzuziehen. Im Rahmen unserer Prüfungs- und Beratungstätigkeit stellen wir regelmäßig fest, dass Kommunen dieser Priorisierung der Gebührenfinanzierung vor einer Steuerfinanzierung nicht immer vollständig nachkommen. Daneben stellt die Nicht-Erhebung von Gebühren einen Verzicht auf eine Eigenfinanzierungsform dar, die den Haushaltsausgleich unterstützen würde. Unter Umständen sind jährliche Haushaltsentlastungen in erheblicher Größenordnung zu erzielen.

Über uns

Wir bei der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Ihre Expertinnen und Experten für Prüfungs- und Beratungsleistungen im Bereich öffentlicher Institutionen und Unternehmen.

Gemeinsam mit den Fachleuten der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten und begleiten wir Sie darüber hinaus für unterschiedlichste weitere Bereiche und Leistungen mit umfassender Expertise.

www.bdo-concunia.de

Kontaktieren Sie uns!

BDO CONCUNIA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Jürgens

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer
Tel.: +49 251 77746-0
andreas.juergens@bdo-concunia.de



Julian Schulz

Wirtschaftsprüfer
Manager
Tel.: +49 251 77746-240
julian.schulz@bdo-concunia.de



Gregor Mikolajczak

Senior Consultant
Tel.: +49 251 77746-360
gregor.mikolajczak@bdo-concunia.de



Veränderung bei Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Auch bei der Überprüfung der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten stellen wir häufig fest, dass nicht alle Potentiale genutzt werden. Dabei geht es nicht nur um die Gebührenermittlung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten oder die Ermittlung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung. Es bieten sich aus unserer Sicht weitere Anknüpfungspunkte, die somit den Haushaltsausgleich der Gemeinde unterstützen.

Der jährliche Ermittlungsaufwand zur Indizierung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte schreckt viele Kommunen von der Umstellung der Abschreibungsbasis ab. Die Spielräume der rechtssicheren Eigenkapitalverzinsung können ebenfalls in kurzer Zeit rechtssicher ermittelt werden.

Immer wieder sind Gebührensatzungen Streitpunkt bei Gerichtsverfahren zwischen der festsetzenden Kommune und der belasteten Bürgerin bzw. dem belasteten Bürger. Die Kommune hat ein Interesse daran, dass ihre Gebührensatzung rechtmäßig und gerichtsfest gestaltet wird. Gerne nehmen wir uns die Zeit, im Rahmen eines Quickchecks eine Überprüfung von Gebührenermittlung und Gebührensatzung durchzuführen und somit Rechtssicherheit für die Kommune und deren betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzustellen.

Mögliche gebührenrechnende Einrichtungen sind:

- ▶ Abfall
- ▶ Abwasser
- ▶ Friedhof
- ▶ Straßenreinigung
- ▶ Winterdienst
- ▶ Rettungsdienst
- ▶ Märkte

Nutzen Sie unsere Kompetenz!

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir zahlreiche Unternehmen und Verwaltungen bei der Einführung, Umstellung und Überprüfung ihrer Gebührenermittlungen. Im Jahr vor der Gebührenerhebung übernehmen wir für Sie die turnusmäßige Fortschreibung der Gebührenbedarfsberechnungen. Nach Abschluss des Kalkulationszeitraums erstellen wir Betriebskostenabrechnungen zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen.

Darüber hinaus stehen wir beratend bei der Einführung neuer Gebührentatbestände zur Verfügung. Wir unterstützen unsere Kundinnen und Kunden bei der Einführung von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte oder der Ermittlung einer rechtssicheren Eigenkapitalverzinsung.

Gerne überprüfen wir die Gebührensatzungen auf ihre Rechtskonformität oder unterstützen bei der Erstellung neuer Gebührensatzungen. Hierzu stehen Ihnen unsere erfahrenen und kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO CONCUNIA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO